



FÖRDERVEREIN IRANISCH-ISLAMISCHES GRÄBERFELD OHLSDORF E.V.

### Beschlussvorlage

## Nutzungs-, Gestaltungs- und Pflegeordnung für das Iranisch-Islamische Grabfeld Ohlsdorf X-19

Der Förderverein hat im Einvernehmen mit dem Iranischen Generalkonsulat Hamburg und der Verwaltung der Hamburger Friedhöfe -AöR- folgende Nutzungs-, Gestaltungs- und Pflegeordnung beschlossen. Diese ist für das Grabfeld X-19 verbindlich.

### 1. Grundsatz

Das Grabfeld ist ein Denkmal der frühen Zuwanderung der großen Gruppe der Iraner, deren Leben und Wirken in Hamburg ein beredtes Zeugnis für die lange Tradition der Beziehungen Hamburgs zum Iran ablegt. Der zurückhaltende („hanseatische“) Charakter des Grabfeldes ist daher auch bei Neubelegungen zu bewahren. Die Vereinbarung vom 19. Mai 2017 zwischen der Hamburger Friedhöfe - AöR, dem Iranischen Generalkonsulat und dem Förderverein regelt das Innenverhältnis der Beteiligten im Kontext der Erhaltung, der ausdrücklich erwünschten weiteren Nutzung und der Pflege des Grabfeldes. Im Übrigen gilt das Hamburger Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30. Oktober 2019.

### 2. Zulässige Nachbelegungen

Auf X-19 sollen grundsätzlich nur verstorbene Muslime iranischer Identität, unabhängig von ihrer derzeitigen Staatsangehörigkeit, bestattet werden, die der älteren Zuwanderergeneration (deutlich vor 1979) zuzurechnen sind bzw. deren Nachfahren. Hierüber entscheidet der Förderverein im Einvernehmen mit dem Iranischen Generalkonsulat. Eine nähere Regelung hierzu enthält die Anlage 1. Beide stellen fest, ob es sich im Einzelfall um eine Zweitbelegung einer vorhandenen Grabstätte durch Angehörige oder um eine Neubelegung handelt, und teilen dies der Friedhofsverwaltung mit. Für alle anderen iranischen Muslime ist die Bestattungsmöglichkeit auf dem entsprechenden Grabfeld bei Kapelle 13 gegeben.

### 3. Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt nach Hamburger Friedhofsrecht 25 Jahre. Für das Grabfeld X-19 ist vereinbart, dass Neu- und Nachbelegungen frühestens nach 30 Jahren vorgenommen werden können, soweit durch Angehörige eine längere Belassung der Grabstätte nicht gewünscht wird.

### 4. Verfahren

Den Bestattungspflichtigen bzw. dem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen wird vom Förderverein im Einvernehmen mit dem Iranischen Generalkonsulat ein Grabplatz zugewiesen. Über die weiteren Bestattungsmodalitäten und die Grabgestaltung entscheidet die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Förderverein.

### 5. Reservierungen

Mitglieder des Fördervereins können auf der Grabfläche X-19 nach den Kriterien aus Absatz 2 eine verfügbare Grabstelle reservieren, soweit die Kriterien der Anlage 1 zutreffen. Der Förderverein teilt Reservierungen dem Iranischen Generalkonsulat und der Friedhofsverwaltung mit.

#### Förderverein Iranisch-Islamisches Grabfeld Ohlsdorf e.V.

Dipl.-Geol. Firouz Vladi (Vorsitzender), Düna 9a, 37520 Osterode, vladi@t-online.de, Tel.: (05522) 71036, 0171-375 2105  
Gemeinnütziger Förderverein, eingetragen Amtsgericht Hamburg Nr. VR 22813  
Spendenkonto: Hamburger Sparkasse, IBAN DE86 2005 0550 1192 1048 16

## 6. Islamische Bestattung

Bestattungen sollen nach islamischem Ritus erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Leichenwaschung, das Totengebet, die Grab- und Leichenausrichtung sowie die zurückhaltende Grabgestaltung. Urnenbeisetzungen und Umbettungen sind unzulässig. Nach Hamburger Friedhofsrecht ist die Bestattung im Leichentuch für Muslime zulässig.

## 7. Totengebet

Das islamische Totengebet darf auf dem Grabfeld stattfinden, vorzugsweise innerhalb des Pavillons. Bei Regen kann das Dach aufgespannt werden; die für die Bestattung Verantwortlichen haben das Zeltdach nach dem Abtrocknen wieder zur Seite zu binden.

## 8. Abstände

Bei Bestattungen und der Anlage von Grabeinfassungen ist darauf zu achten, dass zwischen zwei Gräbern ein schmaler Laufsteg zur erleichterten Grabpflege verbleibt. Dies dient auch der Vermeidung des Tretens auf ein Grab, was nach islamischem Brauch verpönt ist (makruh).

*[Hinweis des Friedhofes: Da es sich hier fast ausschließlich um Grabstätten ohne Abstand zum Nachbargrab (links und rechts) handelt, ist ein Weg zwischen den Gräbern bei Umrandung kaum möglich. Es sei denn, der Förderverein einigt sich mit allen Nutzungsberechtigten, dass die Umrundungen nicht breiter als 80 cm sein dürfen. Inwiefern dann noch 20 cm als Laufweg praktikabel sind, wäre zu prüfen.]*

## 9. Grabmale, Grabsteine

(1) Die Errichtung und Veränderung des Grabmals bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um die Einhaltung der gestalterischen Anforderungen zu gewährleisten, erfolgt die Genehmigung in Absprache mit dem Förderverein Iranisch-Islamisches Gräberfeld e.V. In alle neuen Grabmale sind vom Steinmetz die Grablagen einzuarbeiten. Die Festlegung der Grabmalrichtlinie erfolgte gemäß § 10 (2) der Bestattungsverordnung vom 20.12.1988 in der aktuellen Fassung.“

(2) Grabsteine müssen grundsätzlich von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb oder einem vergleichbaren, ebenfalls von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fachbetrieb aufgestellt und so befestigt werden, dass sie dauernd sicher stehen können. Neu zu setzende Grabsteine sollen nach Höhe und Breite sich dem Erscheinungsbild der bisherigen Grabsteine einfügen, d.h. im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sind alle neuen Grabmale und Einfassungen den aus der Anlagezeit des Grabfeldes stammenden Grabmalen anzupassen.

(3) Bei einer Beschriftung in Farsi oder Arabisch sollen Namen sowie Geburts- und Sterbedaten in jedem Fall auch in Deutsch angegeben werden. Skulpturen/Lasergravuren wie z.B. von Engeln, Menschen oder Tieren sind unzulässig. Das Auflegen einer Grabplatte bei Zweitbelegungen ist zulässig.

(4) Werden Gräber neu belegt, werden die ehemaligen Grabsteine durch den Friedhof entsorgt, sofern sie nicht durch den Nachnutzenden übernommen werden sollen. Der Nutzungsberechtigte ist nach den § 836 und 837 BGB für die Verkehrssicherheit des Grabmals verantwortlich. Im Falle alter Gräber ohne Angehörige (älter als 30 Jahre) übernimmt der Förderverein diese Aufgabe. Sind Räumungen wegen Doppelbelegung notwendig, müssen die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten einen Steinmetz beauftragen.

*[Hinweis des Friedhofes: Der Friedhof räumt nur Grabsteine von Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, und die nicht wieder belegt werden sollen, und das auch nur, in vorheriger Absprache mit dem Förderverein oder dem Iranischen Generalkonsulat, um Fehlräumungen zu vermeiden. Die Grabmal- und Bepflanzungsrichtlinie einer Grabstätte ist in jedem Grabnachweis (wird nach der Beisetzung an den Nutzungsberechtigten gesandt) nachlesbar.]*

## **10. Einfassungen**

Niedrige Randsteine sind als Einfassungen zulässig. Sie dürfen nach der Länge, Höhe und Breite das Maß der älteren Nachbargräber nicht überschreiten und sollen in ihren Außenmaßen die vorbenannten Abstände berücksichtigen.

## **11. Bepflanzung**

(1) Die Grabstätte ist zu bepflanzen. Angehörige sind zur Pflege eines Grabes, insbesondere zur Unkrautbeseitigung und Reinhaltung des Grabsteines verpflichtet. Der Förderverein pflegt durch einen von ihm beauftragten Gartenbaubetrieb alle Gräber, deren Pflege durch das Fehlen von Angehörigen nicht mehr stattfinden kann. Dies erfolgt durch Bodendecker Waldsteinia. Angehörige, die eine Grabstelle pflegen möchten, können gegen Entgelt dies auch durch den Förderverein auf die genannte Weise vornehmen lassen. Die Mitgliedschaft im Förderverein gilt als Entgelt. Im Übrigen nehmen Angehörige die Pflege selbst oder durch beauftragte Gartenbaubetriebe wahr.

(2) Einzelpflanzen dürfen nicht höher als 75 cm werden. Keine Kunststoffblumen. Keine Einfassung mit und gestalterische Verarbeitung von Kieselsteinen, sowie anderen losen, groben Materialien. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

**Weiteres** zum Förderverein unter: [www.iran-ohlsdorf.de](http://www.iran-ohlsdorf.de).

Diese Nutzungs-, Gestaltungs- und Pflegeordnung ist durch die Mitglieder des Fördervereins im April 2020 beschlossen worden; sie tritt durch Bekanntmachung auf der Website des Vereins, gegenüber den Mitgliedern, dem Iranischen Generalkonsulat Hamburg und der Verwaltung der Hamburger Friedhöfe -AÖR- in Kraft.

Der Vorstand

għ:

Firouz Vladi - Reza Etehad - Schahab Keyaniyan

*Stand: 29.04.2020*

### **Nähere Bestimmungen zu Absatz 2**

Für die Vergabe der Grabstätten wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Zur abschließenden Entscheidung über die Vergabe der Grabstätten wird ein internes Gremium gebildet, das ausschließlich aus Vereinsmitgliedern besteht und dessen Besetzung in der nächsten Jahreshauptversammlung festgelegt werden soll.

Das Entscheidungsgremium soll fünf Mitglieder haben, die alle zwei Jahre neu von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Entschieden wird im Gremium mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen sind bindend und Begründungen werden nicht abgegeben. Die Kommunikation der Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden. Die Besetzung des Gremiums soll nicht nach außen kommuniziert werden.

2. Anfragen nach Grabstätten werden zuerst an den 1. Vorsitzenden des Fördervereins gerichtet. Dieser gibt sie dann an das Gremium zur Entscheidungsfindung weiter. Das Ergebnis der Entscheidung wird über den 1. Vorsitzenden dem Iranischen Generalkonsulat mitgeteilt.

3. Die Entscheidung über eine Anfrage soll individuell auf Basis folgender Kriterien erfolgen:

- a. Ausreichende Verfügbarkeit von Grabstätten anhand einer aktuellen Liste der Friedhofsverwaltung über die Belegung des Grabfelds,
- b. Enge Verwandtschaft mit bereits auf dem Grabfeld bestatteten Personen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister),
- c. Iranische Staatsangehörigkeit oder iranische Wurzeln (zumindest iranische Großeltern),
- d. Islamische Religionszugehörigkeit,
- e. Mehrjährige Vereinsmitgliedschaft,
- f. Spender oder Förderer des Vereins.

Die Entscheidung wird auf Basis einer Gesamtbewertung der genannten Kriterien getroffen. Die einzelnen Kriterien sind für sich genommen weder ausschließend noch sollen sie einen verbrieften Anspruch auf eine Grabstätte begründen.

### **Denkmale**

Um den historischen Charakter des Grabfelds zu bewahren, soll eine noch festzulegende Anzahl von Grabstätten, die für die Geschichte des Grabfelds von Bedeutung sind, von der Neubelegung ausgenommen werden. Dazu würden zumindest die Gründer des Friedhofs zählen. Diese Regelung ist mit dem Iranischen Generalkonsulat abzustimmen.